

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates
1.0 der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr.	566	16.06.2000	Redaktion: I. Wilkening
S.	2501 - 2508		Telefon: 80-4040

Richtlinien für die Zulassung ausländischer Bewerberinnen und Bewerber zum Studium an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (Ausländerzulassungsrichtlinien)

vom 14. Juni 2000

Auf der Grundlage der § 65 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GVNW S.190) in Verbindung mit § 3 Abs. 5 ihrer Einschreibungsordnung vom 20.04.1983 (Amtliche Bekanntmachung der RWTH Nr. 208, S. 479) in der Fassung vom 24.04.1987 (Amtliche Bekanntmachung der RWTH Nr. 282, S. 740) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Richtlinien erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Verfahrensgrundsätze
- § 3 Zulassungsantrag
- § 4 Sprachkenntnisse
- § 5 Hochschulzugangsberechtigung
- § 6 Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen
- § 7 Zulassung in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen
- § 8 Zulassung zu höheren Fachsemestern
- § 9 Zulassung für ein zeitlich begrenztes Studium ohne Abschlussprüfung
- § 10 Zulassung zum Promotionsstudium
- § 11 Zulassung zu Aufbau- und Zusatzstudiengängen
- § 12 Aufnahme in einen vorbereitenden Deutschkurs
- § 13 Bescheide der Hochschule
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien konkretisieren das Ermessen bei der Entscheidung über die Zulassung ausländischer Studierender als ordentliche Studierende gemäß § 3 Abs. 1 der Einschreibungsordnung der RWTH Amtliche Bekanntmachung vom 31.08.1983 (S. 479), § 65 Abs. 1 Hochschulgesetz. Nicht den Bestimmungen dieser Richtlinien, sondern den allgemeinen Bestimmungen für Deutsche unterliegt, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt, sich für einen zulassungsbeschränkten Studiengang bewirbt und die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) besitzt oder Bildungsinländer ist. Als Bildungsinländer gelten alle ausländischen Staatsangehörige sowie Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben oder ihre Studienberechtigung für den nunmehr gewünschten Studiengang durch Abschluss eines Erststudiums in Deutschland erworben haben.

(2) Als ordentliche ausländische Studierende an der RWTH können alle zugelassen werden, die

- das Studium eines Studienganges bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss,
- das Studium eines Aufbau- und Zusatzstudienganges,
- im Zusammenhang mit einer wissenschaftlichen Ausbildung im Ausland ein zeitlich befristetes Studium ohne Abschlussprüfung oder
- mit einem im Ausland erworbenen Abschluss Studien zum Zwecke der Promotion betreiben wollen.

(3) Wurde über die Ausbildung zwischen dem Rektorat der RWTH mit ausländischen Institutionen eine besondere Vereinbarung geschlossen und wird jemand entsprechend für diese Ausbildung ausgewählt oder ist die Ausbildung Bestandteil des Programms einer deutschen Förderinstitution, gilt dies als eine Entscheidung im Sinne dieser Richtlinien.

§ 2 Verfahrensgrundsätze

(1) Die Entscheidung gemäß § 1 erfolgt in einem der Einschreibung vorhergehenden Zulassungsverfahren. Ausländische Studierende im Sinne des § 1 Abs. 1 dürfen als ordentliche Studierende nur eingeschrieben werden, wenn sie gemäß diesen Richtlinien zugelassen worden sind. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Rektorin oder der Rektor.

(2) Das Ausländerzulassungsverfahren gemäß diesen Richtlinien wird vom Akademischen Auslandsamt der RWTH (Dezernat 2.0 der Zentralen Hochschulverwaltung) durchgeführt. Bei Entscheidungen, die im Rahmen dieser Richtlinien nicht allein nach rechtlichen Punkten zu treffen sind, entscheidet der Rektor oder sein Vertreter auf der Grundlage eines Entscheidungsvorschlages des Akademischen Auslandsamtes. Der Lehrstuhl für Angewandte Sprachwissenschaft ist zu den ihn betreffenden Fragen zu hören.

(3) Zulassung und Einschreibung setzen einen form- und fristgerechten Antrag voraus. Die Übermittlung durch Telefax, e-mail, WWW oder andere elektronische Formen ist ausgeschlossen. Im Ausland ausgestellte Urkunden über den Nachweis der Qualifikation gemäß

§ 66HG (Hochschulzugangsberechtigung) und über Leistungen oder Prüfungen in einem Studium an ausländischen Hochschulen können bei der Antragstellung in einfacher Kopie eingereicht werden. Besteht nach dem Kenntnisstand der Universität für ein Land eine besondere Fälschungsproblematik oder erscheint dies aufgrund der Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen geboten, bedürfen die Urkunden der amtlichen Beglaubigung durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes in Deutschland sowie gegebenenfalls einer Echtheitsbestätigung. Sind fremdsprachige Zeugnisse oder Bescheinigungen nicht in Englisch, Französisch oder Niederländisch ausgestellt, ist eine Übersetzung beizufügen, deren Richtigkeit von der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder von einer Person beglaubigt ist, die als Dolmetscherin oder Dolmetscher oder als Übersetzerin oder Übersetzer in Deutschland vereidigt ist.

(4) Die Ermittlung eines Sachverhalts gemäß § 24 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen kann abgebrochen werden, wenn anders die Zulassungsentscheidung so verspätet wird, dass eine Einschreibung nicht mehr zu Beginn der Vorlesungszeit erfolgen kann. Solche Anträge können entweder mit Einverständnis der Antragstellenden für das Folgesemester weitergeführt oder im anderen Falle abgelehnt werden.

(5) Die Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung richtet sich nach der Qualifikationsverordnung über ausländische Vorbildungsnachweise v. 22.6.1983, in der Fassung vom 15.11.1984 - GVNW S. 752 - in Verbindung mit den Bewertungsvorschlägen des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder - Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen -.

§ 3 Zulassungsantrag

(1) Der Zulassungsantrag muss für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der RWTH schriftlich eingegangen sein. Diese Fristen sind Ausschlussfristen. Ausgenommen von diesen Fristen sind Studienbewerber gemäß § 1 Abs. 3. Eingeschriebene ausländische Studierende der RWTH können Anträge auf Zulassung oder Einschreibung zum Studium eines anderen Faches bis zum 31.08. und 28.02. eines jeden Jahres für das kommende Semester stellen. Für Anträge auf Zulassung zu höheren Semestern können besondere Fristen durch das Akademische Auslandsamt festgesetzt werden.

(2) Mit dem Zulassungsantrag sind regelmäßig folgende Unterlagen vorzulegen und Angaben zu machen:

- a) das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular, einschließlich eines lückenlosen Lebenslaufes,
- b) die Zeugnisse über die Hochschulzugangsberechtigung (Reifezeugnis, Schulabgangszeugnis, ggfls. Hochschulaufnahmeprüfung etc.) in Kopie,
- c) alle erworbenen Hochschulzeugnisse, einschließlich der zugehörigen Listen mit Einzelnoten, sowie die Nachweise über abgelegte Hochschulprüfungen in Kopie,
- d) der Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studiengangbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit, soweit Prüfungsordnungen dies vorsehen,
- e) Nachweise über die Kenntnisse der deutschen Sprache bzw. der Unterrichtssprache und über abgelegte Sprachprüfungen,

- f) gegebenenfalls eine Begründung für ein Zweitstudium, einen Fachrichtungswechsel oder sonstige in §§ 5 ff. genannte Umstände, die für eine Zulassung sprechen, sowie zum Nachweis geeignete Unterlagen.
- g) Amtliche Übersetzungen aller fremdsprachigen Unterlagen in die deutsche, englische oder französische Sprache.

§ 4 Sprachnachweis

(1) Bewerberinnen und Bewerber können zum Studium zugelassen werden, wenn sie bei Erfüllung der übrigen Zulassungsvoraussetzungen nach Maßgabe der Absätze zwei bis fünf ausreichende Kenntnisse der deutschen oder der jeweiligen Unterrichtssprache nachweisen.

(2) In Studiengängen, in denen ausschließlich Deutsch als Unterrichtssprache vorgesehen ist, werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache grundsätzlich durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) nachgewiesen. Die Befreiung von der DSH aufgrund gleichwertiger Sprachkenntnisse oder anderer vorliegender Befreiungsumstände regelt die Ordnung für die DSH vom 9. Mai 2000 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 565 S. 2491).

(3) In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen, in denen ausschließlich Deutsch als Unterrichtssprache vorgesehen ist, kann eine Zulassung auch aufgrund der Vorlage des "Zertifikats Deutsch als Fremdsprache" des Goethe-Institutes und des Verbandes der Volkshochschulen oder eines gleichwertigen Zeugnisses erfolgen. Über die Gleichstellung entsprechender Zeugnisse entscheidet die für die Durchführung der DSH zuständige Hochschuleinrichtung. Die Zulassung erfolgt unter der Auflage des Bestehens der DSH vor Aufnahme des Fachstudiums.

(4) Bewerberinnen und Bewerber für befristete Studien an der RWTH ohne Abschlußprüfung können aufgrund der Vorlage des "Zertifikats Deutsch als Fremdsprache" des Goethe-Institutes und des Verbandes der Volkshochschulen oder eines gleichwertigen Zeugnisses zugelassen werden, sofern nicht die für die fachliche Betreuung zuständige Stelle der RWTH andere sprachliche Voraussetzungen festsetzt.

(5) Für Studiengänge, deren Unterrichtssprache nicht ausschließlich Deutsch ist, gelten besondere Bedingungen, die in den jeweiligen Prüfungsordnungen geregelt sind.

§ 5 Nachweis der erforderlichen Qualifikation

(1) Eine Zulassung kann nur erfolgen, wenn mit dem Antrag belegt wird, dass die für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation im Sinne der §§ 66, 69 HG und der dazu ergangenen Rechtsvorschriften vorliegt.

(2) Berechtigten ausländische Bildungsnachweise nur in Verbindung mit dem Zeugnis über die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung) zur Aufnahme des Fachstudiums, wird der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung durch die Vorlage des Zeugnisses über die Feststellungsprüfung in Verbindung mit dem im Heimatland erworbenen Zeugnis erbracht.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die an einer Wissenschaftlichen Hochschule im Ausland einen ersten Abschluß erlangt haben, werden nur zugelassen, wenn sie in ihrem vorhergehenden Hochschulabschluß eine Gesamt- oder Durchschnittsnote erreicht haben, die der Note "befriedigend" im Notensystem der RWTH entspricht. Das gleiche gilt für Bewerberinnen und Bewerber, die sich im letzten Studienjahr an einer ausländischen Hochschule befinden oder die bereits eine Anzahl von Studienjahren absolviert haben, die der für ihr Studienprogramm vorgesehenen nominalen Regelstudienzeit entspricht. Von dieser Vorschrift ausgenommen sind anerkannte Asylberechtigte. Hochschulen in diesem Sinne sind nicht ausländische Hochschulen, deren Abschluß nicht höher als Hochschulzugangsberechtigung zu bewerten ist.

§ 6 Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen

(1) Die Zulassung soll zu zulassungsbeschränkten Studiengängen (§ 3 Abs. 1 Satz 2) in erster Linie nach dem Grad der Eignung und Leistungsfähigkeit, wie er sich aus der Hochschulzugangsberechtigung ergibt, erfolgen. Außerdem soll angestrebt werden, eine möglichst breite Zahl von Nationen zu berücksichtigen. Dafür wird unter den Bewerberinnen und Bewerbern eine Reihenfolge nach folgenden Regeln aufgestellt:

- a) Die Reihenfolge bestimmt sich in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation, die in einer Durchschnittsnote ausgewiesen wird. Die Berechnung der Durchschnittsnote erfolgt nach Maßgabe der vom zuständigen Ministerium erlassenen Bestimmungen. Dabei werden alle Noten in ein einheitliches Notensystem mit der bestmöglichen Note 1,0 und der untersten Bestehensnote 4,0 umgerechnet. Zeugnisse, die keine Noten ausweisen, werden mit der Note 4,1 berücksichtigt.
- b) Die sich so ergebende Rangfolge wird danach in der Weise verändert, dass nicht mehr als ein Platz an die Bewerbungen mit gleicher nationaler Herkunft des Qualifikationsnachweises entfallen sollen (Rangplatzänderung).
- c) Das Prinzip der Rangplatzänderung entfällt von dem Rangplatz an, auf dem die erste Bewerbung mit einer schlechteren Note als 2,8 erscheint. Die Bewerbungen, die aufgrund einer solchen Rangplatzänderung aus der Rangfolge herausfallen, werden in einer ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation zu bildenden Rangfolge vor die erste Bewerbung mit einer schlechteren Note als 2,8 in die Rangliste eingeordnet.
- d) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(2) Die Zulassung von Zweitstudienbewerbern kann verweigert werden, wenn das Zweitstudium keine sinnvolle Ergänzung zum Erststudium darstellt. Als Zweitstudium gilt auch ein Studium, das nach dem Erwerb eines Studienabschlusses im Ausland betrieben werden soll. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits einen Hochschulabschluß erreicht haben, werden als Studienanfängerinnen und -anfänger zu den Studiengängen Architektur/Diplom, Biologie/Diplom, Medizin/Ärztliche Prüfung und Zahnmedizin/Zahnärztliche Prüfung nicht zugelassen.

§ 7 Zulassung in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen

(1) Die Zulassung zu nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen unterliegt keinen weiteren Besonderheiten.

(2) Bei Bewerbung zu einem Zweitstudium gilt § 6 Abs. 2 S. 1 und 2 entsprechend.

§ 8 Zulassung zu höheren Fachsemestern

(1) Wer aufgrund eines Studiums im Ausland oder in Deutschland und dabei erbrachter anrechenbarer oder angerechneter Studienleistungen und Studienzeiten die Aufnahme in ein höheres Fachsemester beantragt, wird grundsätzlich nach den Regeln des § 7 sowie des § 5 Absatz 3 ausgewählt.

(2) Wird die Zulassung für das höhere Fachsemester eines Studienganges begehrt, für das auf der Grundlage des Hochschulzulassungsgesetzes Auswahlverfahren bestehen, gelten für die Zulassung die Vorschriften der Vergabeverordnung Nordrhein-Westfalen.

§ 9 Zulassung für ein zeitlich begrenztes Studium ohne Abschlußprüfung

(1) Wer die Betreuungszusage eines Universitätsprofessors der RWTH für ein zeitlich begrenztes Studium ohne Abschluss nachweist, erhält nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten eine auf zwei Semester befristete Zulassung mit der Möglichkeit der Verlängerung um zwei weitere Semester. Der Bewerbung muss eine Betreuungszusage eines Universitätsprofessors der RWTH beigelegt sein.

(2) Wer ein befristetes Studium ohne Abschluss als Bestandteil eines internationalen Austauschprogramms oder aufgrund eines mit der RWTH vereinbarten Austauschprogramms (Programmstudenten) betreiben will, wird nach Maßgabe der im Rahmen des zugrundeliegenden Programms festgelegten Regelungen zugelassen.

§ 10 Zulassung zum Promotionsstudium

Wer aufgrund eines Studienabschlusses im Ausland nach den Richtlinien und Empfehlungen der KMK oder HRK die formale Voraussetzung besitzt, um zur Promotion zugelassen zu werden, und von einem zur Betreuung von Promotionen berechtigten Mitglied oder Angehörigen der RWTH eine Betreuungszusage für eine Dissertation erhalten hat, erhält eine Zulassung für den entsprechenden Promotionsstudiengang.

(2) Dies gilt auch für Bewerberinnen oder Bewerber, die noch Studienleistungen zu erbringen haben, die Voraussetzung für die Promotion sind.

§ 11 Zulassung zu Aufbau- und Zusatzstudiengängen

Die Zulassung zu Aufbau- und Zusatzstudiengängen erfolgt auf Vorschlag der wissenschaftlichen Einrichtung, die mit der Durchführung dieses Studiengangs betraut ist oder des zuständigen Prüfungsausschusses, sofern diese Aufgabe nicht an das Akademische Auslandsamt delegiert wurde. Diese Auswahlentscheidung soll aufgrund der Ziele des jeweiligen Studiengangs nach Eignungs- und Leistungsgesichtspunkten erfolgen.

§12 Aufnahme in einen vorbereitenden Deutschkurs

Bewerberinnen und Bewerber für einen nicht zulassungsbeschränkten Studiengang können mit dem Antrag auf Zulassung zum Fachstudium die Aufnahme in ein studienvorbereitendes Sprachprogramm der RWTH beantragen. Die Aufnahme ist nur möglich, wenn die Prüfung des Zulassungsantrages ergibt, dass der Bewerberin oder dem Bewerber für die Zulassung nur der Nachweis ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache fehlt. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der Zahl der verfügbaren Plätze aufgrund der sprachlichen Vorkenntnisse der Betroffenen. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Hochschuleinrichtung der RWTH, die das Sprachprogramm durchführt.

§ 13 Bescheide der Hochschule

(1) Die Entscheidung über den Zulassungsantrag wird schriftlich durch Zulassungs- oder Ablehnungsbescheid mitgeteilt. Zulassungsbescheide können Auflagen enthalten. Ablehnende Bescheide werden begründet. Die Vorschriften der Einschreibungsordnung im übrigen bleiben unberührt.

(2) Der Zulassungsbescheid gilt nur für den bezeichneten Studiengang und das in ihm bezeichnete Semester. Er ist nicht übertragbar. Der Zulassungsbescheid wird ungültig, wenn eine der im Zulassungsbescheid genannten Auflagen nicht erfüllt ist oder die Einschreibung nicht für das bezeichnete Semester erfolgt. Er kann aufgehoben werden, wenn im Antrag unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht wurden oder nachträglich die Echtheit in Kopie vorgelegter Urkunden nicht festgestellt werden kann.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Ausländerzulassungsrichtlinien treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausländerzulassungssatzung vom 10.08.1994 (Amtliche Bekanntmachung der RWTH Nr. 413, S. 1412) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 14. Juni 2000

Aachen, den 14. Juni 2000

Der Rektor der RWTH

gez. B. Rauhut

Univ. Prof. Dr. rer.nat. B. Rauhut